



CE-Kennzeichnung

Rechtsanwalt Dr. Jens Nusser, LL.M. (Environmental Law)

KOPP-ASSENMACHER & NUSSER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

AK-Umweltgesetzgebung: Informationsveranstaltung

FED e.V., Berlin, 1. Februar 2018



AGENDA

- A. Einschlägige Rechtsgrundlagen CE-Rechtsakte – Überblick
- B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung
- C. CE-Kennzeichnung und CE-Verantwortlicher
- D. CE-Kennzeichnung - Aktuelle Rechtsprechung

A. Einschlägige Rechtsgrundlagen CE-Rechtsakte - Überblick

1. Der Europäische Binnenmarkt - Regelungssystematik

- Grundsätzlich Regelung der Marktfähigkeit von Produkten
- Anforderungen an die Sicherheit, Umweltverträglichkeit etc. von Produkten im Zeitpunkt des Inverkehrbringens (im Produktsicherheitsrecht zusätzlich bei jeder weiteren Bereitstellung)
- Konkretisierung der (grundlegenden/wesentlichen) Anforderungen im Wege harmonisierter Normen -> Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung
- Anforderungen treffen in erster Linie den 'Hersteller' des Produkts oder seinen Bevollmächtigten, nachrangig den Importeur, teilweise auch den Händler/Vertreiber
- **Blue Guide** der Kommission Stand: Juni 2017
<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18027>
- Wesentliche Rechtsbegriffe erfahren auf europäischer Ebene eine zunehmende Harmonisierung, ausgelöst durch Beschluss 768/2008/EU
- Vollzug durch die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten
- Umfassende Bußgeldtatbestände (Ordnungswidrigkeiten)

A. Einschlägige Rechtsgrundlagen CE-Rechtsakte - Überblick

2. Der europäische Binnenmarkt – Anforderungen an Enderzeugnisse

- New Approach Rechtsakte (RoHS, ErP, Maschinen-RL, Niederspannungs-RL, EMV-RL, R&TTE-RL etc.) stellen Anforderungen an **Enderzeugnisse** auf
- Was ein Enderzeugnis ist und welche Enderzeugnisse vom Geltungsbereich des jeweiligen Rechtsaktes ausgenommen sind, ist in Bezug auf jeden einzelnen Harmonisierungsrechtsakt zu beurteilen

Beispiele für **Enderzeugnisse**:

- § 2 Abs. 1 und 2 EVPG -> Energieverbrauchsrelevantes Produkt in Abgrenzung zu Bauteilen und Baugruppen (relevant bspw. für § 3 Satz 4 EVPG)
- § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 ElektrostoffV -> neue Elektro- und Elektronikgeräte
- § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 1 und 2 EMVG -> Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann
- 1. ProdSV -> elektrisches Betriebsmittel, gesetzlich nicht definiert

A. Einschlägige Rechtsgrundlagen CE-Rechtsakte - Überblick

Enderzeugnisse/Geräte i.S.d. EMVG, vgl. § 3 Nr. 2 EMVG

„Im Sinne dieses Gesetzes

- 1. sind „Betriebsmittel“ Geräte und ortsfeste Anlagen;*
- 2. ist „Gerät“*
 - a) ein für den Endnutzer bestimmtes fertiges Produkt mit einer eigenständigen Funktion, das elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,*
 - b) eine Verbindung von Produkten nach Buchstabe a, die als Funktionseinheit auf dem Markt bereitgestellt werden,*
 - c) ein Bauteil, das dazu bestimmt ist, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden und das elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,*
 - d) eine Baugruppe, die aus Bauteilen nach Buchstabe c besteht,*
 - e) ein serienmäßig vorbereiteter Baukasten, der nach der Montage eine eigenständige Funktion erfüllt und elektromagnetische Störungen verursachen kann, oder*
 - f) eine bewegliche Anlage; bewegliche Anlage ist eine Verbindung von Geräten oder anderen Einrichtungen zu dem Zweck, an verschiedenen Orten betrieben zu werden“*

A. Einschlägige Rechtsgrundlagen CE-Rechtsakte - Überblick

3. Überblick

Europarecht	Nationale Vorschriften
Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG	ProdSG
Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU (Umsetzungsfrist bis 12.06.2016) CE	FTEG (derzeit in Überarbeitung)
EMV-Richtlinie 2014/30/EU (Umsetzungsfrist am 19.04.2016 abgelaufen) CE	EMVG (Neufassung vom 21.12.2016)
Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU CE	1. ProdSV (Neufassung vom 17.03.2016)
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG CE	9. ProdSV
Explosionsschutzprodukte – Richtlinie 2014/34/EU CE	11. ProdSV
RoHs II – Richtlinie 2011/65/EU CE	ElektroStoffV
REACH – VO (EG) Nr. 1907/2006	ChemG, Chemikaliensanktionsverordnung
CLP – VO (EG) Nr. 1272/2008	Chemikaliensanktionsverordnung
Bauprodukten-VO (EU) Nr. 305/2011 CE	BauPG, ProdSG

A. Einschlägige Rechtsgrundlagen CE-Rechtsakte - Überblick

3. Überblick

Europarecht	Nationale Vorschriften
Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG, u.a. Externe Netzteile VO (EG) Nr. 278/2009 Standby VO (EG) Nr. 1275/2008 CE	EVPG, EVPG-Verordnung
Lebensmittel-Basis-VO (EG) Nr. 178/2002	LFGB
Verschiedene Bedarfsgegenstände-VO'en, z. B. Kontaktmaterialien VO'en (EG) Nr. 10/2011 und VO (EG) Nr. 1935/2004	BedarfsgegenständeVO
Biozid-VO (EU) Nr. 528/2012	BiozidMeldeV, BiozidZulassungsV
Kosmetik-VO (EG) Nr. 1223/2009	KosmetikV
Textilkennzeichnungs-VO (EU) Nr. 1007/2011	TextilkennzeichnungsG (seit 15.02.2016)
Batterie-Richtlinie 2006/66/EG	BattG
Verpackungs-Richtlinie 94/62/EG	VerpackV
WEEE-RL 2012/19/EU	ElektroG

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung - Allgemein

1. Wesentliche Anforderungen an Produkte und harmonisierte Normen (hEN)

- Wesentliche Anforderungen werden durch die Harmonisierungsrechtsakte selbst, Anhänge zu den Rechtsakten und **hEN konkretisiert**
 → hEN lassen sich - von der Idee her - schnell an **technischen Fortschritt** anpassen
- hEN werden im **Amtsblatt C** der EU veröffentlicht

13.5.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 173/153

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Cenelec	EN 61000-3-2:2014 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) — Teil 3-2: Grenzwerte — Grenzwerte für Ober- schwingungsströme (Geräte-Eingangsstrom ≤ 16 A je Leiter) IEC 61000-3-2:2014	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN 61000-3-2:2006 + A1:2009 + A2:2009 Anmerkung 2.1	30.6.2017

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung - Allgemein

2. Konformitätsbewertungsverfahren

- (i.d.R.) vom **Hersteller** durchgeführter Vorgang zum **Nachweis**, dass rechtliche Anforderungen durch das Produkt erfüllt werden
- ggf. ist die Beteiligung einer sog. **notifizierten Stelle** nötig
- **Der Ablauf der Verfahrens** richtet sich nach dem jeweiligen Rechtsakt, sonst nach Beschluss Nr. 768/2008/EU
 - z.B. Art. 14 Richtlinie 2014/30/EU
 - Dort ist bspw. eine **interne Fertigungskontrolle** nach Anhang II vorgesehen
- Konformitätsvermutung, vgl. bspw. § 3 Abs. 5 der 9. ProdSV – Darlegungslast wechselt auf die Marktüberwachungsbehörde

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung - Allgemein

3. Konformitätserklärung

– Erstellung

- Vom Hersteller/Bevollmächtigten
- Nach Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens mit positivem Ergebnis

– Bedeutung:

- Hersteller übernimmt Verantwortung für die Konformität des Produktes

– Inhalt & Form

- i.d.R. Muster in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG
- Ggf. eigenes Muster in einschlägigem Rechtsakt, z.B. Anhang IV RL Nr. 2014/30/EU oder Anhang II MRL

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung – EMV-Richtlinie/EMVG

§ 8 Abs. 1-3 EMVG – Allgemeine Pflichten des Herstellers in Bezug auf CE-Kennzeichnung

- „(1) Der Hersteller hat sicherzustellen, wenn er Geräte in Verkehr bringt, dass sie nach den **Anforderungen des § 4** entworfen und hergestellt wurden.
- (2) Der Hersteller darf Geräte nur in Verkehr bringen, wenn das **Konformitätsbewertungsverfahren** nach § 17 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt wurde. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das Gerät die Anforderungen des § 4 erfüllt, so stellt der Hersteller für das Gerät eine **EU Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung** gemäß § 18 an.
- (3) Der Hersteller hat die **technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung** nach dem Inverkehrbringen des letzten Gerätes **zehn Jahre** lang für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten.“

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung – EMV-Richtlinie/EMVG

§ 4 EMVG – Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit

„Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und hergestellt sein, dass

- 1. die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;*
- 2. sie gegen die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.“*

§ 6 EMVG – Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme

„Betriebsmittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Verwendung die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.“

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung – EMV-Richtlinie/EMVG

§ 16 EMVG – Konformitätsvermutung bei Betriebsmittel

„Stimmt ein Betriebsmittel mit den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, überein, so wird widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von dieser Norm oder Teilen davon abgedeckten Anforderungen des § 4 übereinstimmt.“

§ 17 Abs. 1 EMVG – Konformitätsbewertungsverfahren

„(1) Die Übereinstimmung der Geräte mit den Anforderungen des § 4 ist durch eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen:

1. die interne Fertigungskontrolle nach Anhang II der Richtlinie 2014/30/EU oder
2. die EU-Baumusterprüfung sowie die Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der internen Fertigungskontrolle nach Anhang III der Richtlinie 2014/30/EU.

Der Hersteller kann die Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 2 auf einige Aspekte der Anforderungen beschränken, sofern für die anderen Aspekte das Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 durchgeführt wird.“

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung – EMV-Richtlinie/EMVG

Anhang II RL 2014/30/EU

- „1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die in den Nummern 2, 3, 4 und 5 dieses Anhangs genannten Pflichten erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Geräte den auf sie anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie genügen.*
- 2. Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit (...)*
- 3. Technische Unterlagen**
allg. Beschreibung des Geräts; Entwürfe, Fertigungszeichnungen und –pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.; Beschreibungen und Erläuterungen zur Funktionsweise; Aufstellung, welche hEN bzw. welche Teile von hEN angewendet wurden; Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen u.s.w.; Prüfberichte
- 4. Herstellung (...)*
- 5. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung (...)*
- 6. Bevollmächtigter (...)*“

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung – EMV-Richtlinie/EMVG

§ 17 Abs. 2 und 3 EMVG – Konformitätserklärung

- „(2) Wurde mit einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Absatz 1 nachgewiesen, dass das Gerät mit den Anforderungen des § 4 übereinstimmt, so stellt der Hersteller die EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung nach § 18 an. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Gerät die Anforderungen des § 4 erfüllt.*
- (3) Unterliegt ein Gerät mehreren Rechtsakten der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so stellt der Hersteller nur eine EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Union aus. Diese Erklärung muss alle betroffenen Rechtsakte nebst Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.“*

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung – EMV-Richtlinie/EMVG

Muster-Konformitätserklärung – Anhang IV EMV - Richtlinie

- „1. *Gerätetyp/Produkt (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer):*
2. *Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:*
3. *Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.*
4. *Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts zwecks Rückverfolgbarkeit; dazu kann eine hinreichend deutliche Farbabbildung gehören, wenn dies zur Identifikation des Geräts notwendig ist):*
5. *Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:*
6. *Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, einschließlich des Datums der Norm, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, einschließlich des Datums der Spezifikation:*
7. *Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle ... (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt: ...*
8. *Zusatzangaben:*
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung):
***(Name, Funktion)** (Unterschrift):“*

B. Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung – Aktuelle Rechtsprechung

VG München, Beschluss vom 18.07.2016 – M 16 S 15.5563

Sachverhalt

- Antragstellerin ist Herstellerin von Aufzugsanlagen mit ausschließlichem Sitz in Spanien
- Aufzüge haben abweichend von der Norm EN 81-1:1998+A3:2009 statt „1m“ nur einen „0,5m“ Deckenraum
- Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) untersagt unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß §§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, 3 Abs. 1 ProdSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 (der damals noch geltenden) 12. ProdSV einstweilen das Inverkehrbringen der Aufzugsanlagen,

„...sofern nicht durch zusätzliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass trotz der vorgenommenen Abweichung von der harmonisierten Norm eine mindestens gleichwertig sichere Lösung erreicht wird und die Anforderungen des Anhangs I Nr. 2.2 der Richtlinie 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie) erfüllt sind.“

- Danach müssen Quetschgefahren in den Endstellungen des Fahrkorbs ausgeschaltet werden
- ZLS ist der Auffassung, dass sich eine Person nur liegend und nicht hockend in Sicherheit bringen kann; dies erfordert mehr Zeit und entspricht daher nicht den Sicherheitsanforderungen
- Antragstellerin begehrt einstweiligen Rechtsschutz

B. Konformitätserklärung und Konformitätsbewertung – Aktuelle Rechtsprechung

VG München, Beschluss vom 18.07.2016 – M 16 S 15.5563

Entscheidungsgründe

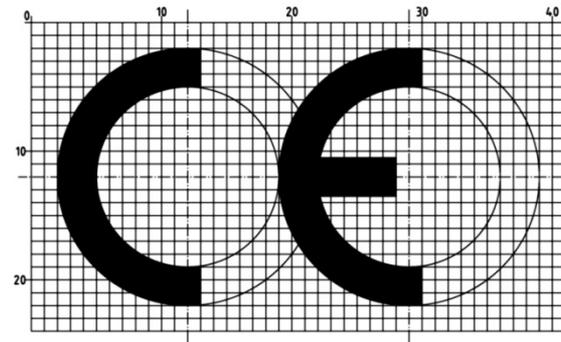
- VG lehnt den Antrag ab
- Aufzüge entsprechen unstreitig nicht der (alten) Norm EN 81-1:1998+A3:2009
- Antragstellerin muss daher nachweisen, dass ihre Aufzugsvariante dennoch die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt
- Ob die bisherigen Darlegungen und Zertifizierungen für den Nachweis ausreichend sind, ist im Hauptsacheverfahren zu erörtern
- Jedenfalls überwiegendes öffentliches Interesse am Vollzug der Untersagung
- VG begründet dies u. a. damit, dass die neue Norm **EN 81-20:2014**, die die alte EN 81-1:1998+A3:2009 ersetzt, in Bezug auf den Schutzraum nunmehr ausdrücklich fordert, dass

„nur noch eine hockende oder stehende Person auf dem Fahrkorbdach zulässig ist, da im Notfall für den Betroffenen möglicherweise keine ausreichende Zeit verbleibt, um eine liegende Position einzunehmen.“

C. CE-Kennzeichnung und CE-Verantwortlicher

I. CE-Kennzeichnung - Allgemein

= „Europäischer Reisepass für Produkte“



- Bescheinigt die Konformität des Produktes mit den rechtlichen Anforderungen → **Vermutungswirkung** zu Gunsten des Herstellers
- Darf nur angebracht werden, wenn ein oder mehrere **Harmonisierungsrechtsakte einschlägig** ist/sind
- Wird vom **Hersteller/Bevollmächtigten** angebracht
- **Form** richtet sich i.d.R. nach Art. 30 VO (EG) Nr. 765/2008; ggf. konkretere Anforderungen im einschlägigen Rechtsakt (z.B. Art. 17 RL Nr. 2014/30/EU) oder § 5 Abs. 4 9. ProdSV (Kennnummer der notifizierten Stelle)

C. CE-Kennzeichnung und CE-Verantwortlicher

I. CE-Kennzeichnung nach EMVG

§ 18 Abs. 2 und 3 EMVG – CE-Kennzeichnung

- „(1) Geräte, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 4 im Verfahren nach § 17 Absatz 1 nachgewiesen wurde, sind, bevor sie in Verkehr gebracht werden, mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.*
- (2) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).*
- (3) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, gut lesbar und dauerhaft auf dem Gerät oder seiner Datenplakette anzubringen. Falls die Art des Gerätes das nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, ist die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen anzubringen.*

C. CE-Kennzeichnung und CE-Verantwortlicher

I. CE-Kennzeichnung – Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung

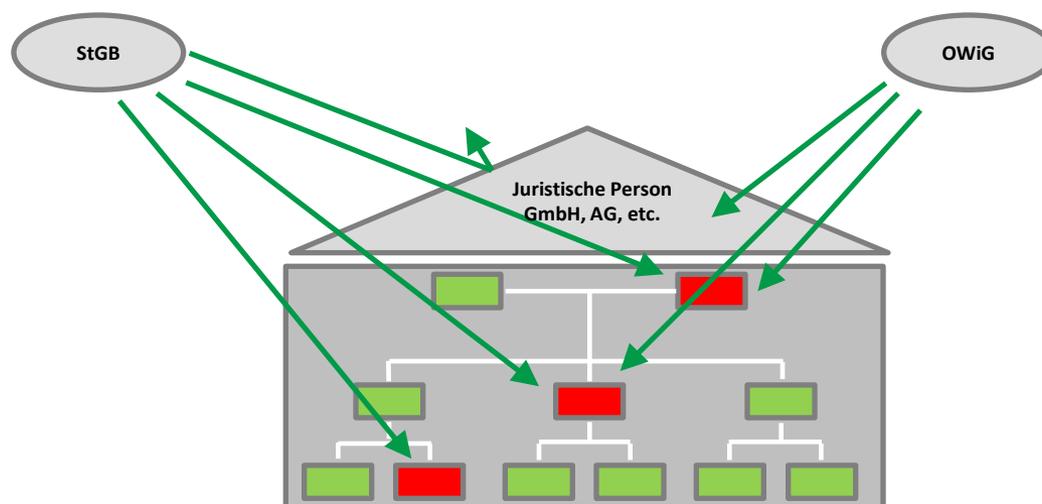
- CE Kennzeichnung ist **sichtbar, lesbar und dauerhaft** auf dem Produkt oder seinem Typenschild/Datenplakette anzubringen
- Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an die Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Dauerhaftigkeit vgl. bspw. für Elektro- und Elektronikgeräte **DIN EN 50419**
- Hinsichtlich der Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen, vgl. **BGH Urteil vom 07.09.2015**
- Dauerhaft ist die Kennzeichnung nur, wenn sie **ein Mindestmaß an Unzerstörbarkeit** aufweist und auch sonst nicht unschwer zu entfernen ist

C. CE-Kennzeichnung und CE-Verantwortlicher

II. CE-Verantwortlicher (und Dokumentenbevollmächtigter)

- Das Muster der Konformitätserklärung nach Anhang II Nr. 1 A für Maschinen und der Erklärung nach Nr. 1 B für unvollständige Maschinen sieht Angaben zu zwei Personen vor:
 - Erstens nach Nr. 2 diejenige Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen (sog. Dokumentenbevollmächtigter)
 - Zweitens nach Nr. 10 bzw. 8 zu derjenigen Person, die zur Ausstellung der gesamten Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist (CE-Verantwortlicher), also denjenigen, der die Erklärung unterschreibt.
- Der Dokumentenbevollmächtigte dient der zuständigen Marktüberwachungsbehörde als Ansprechpartner zur Übermittlung der technischen Unterlagen
- Der CE-Verantwortliche ist derjenige der innerhalb des Herstellerunternehmens - im Zweifel - persönlich für die Richtigkeit der Angaben in der Konformitätserklärung einzustehen hat
- Dokumentenbevollmächtigter und CE-Verantwortlicher können in einer Person zusammenfallen; es kann sich um einen Externen/Bevollmächtigten handeln.

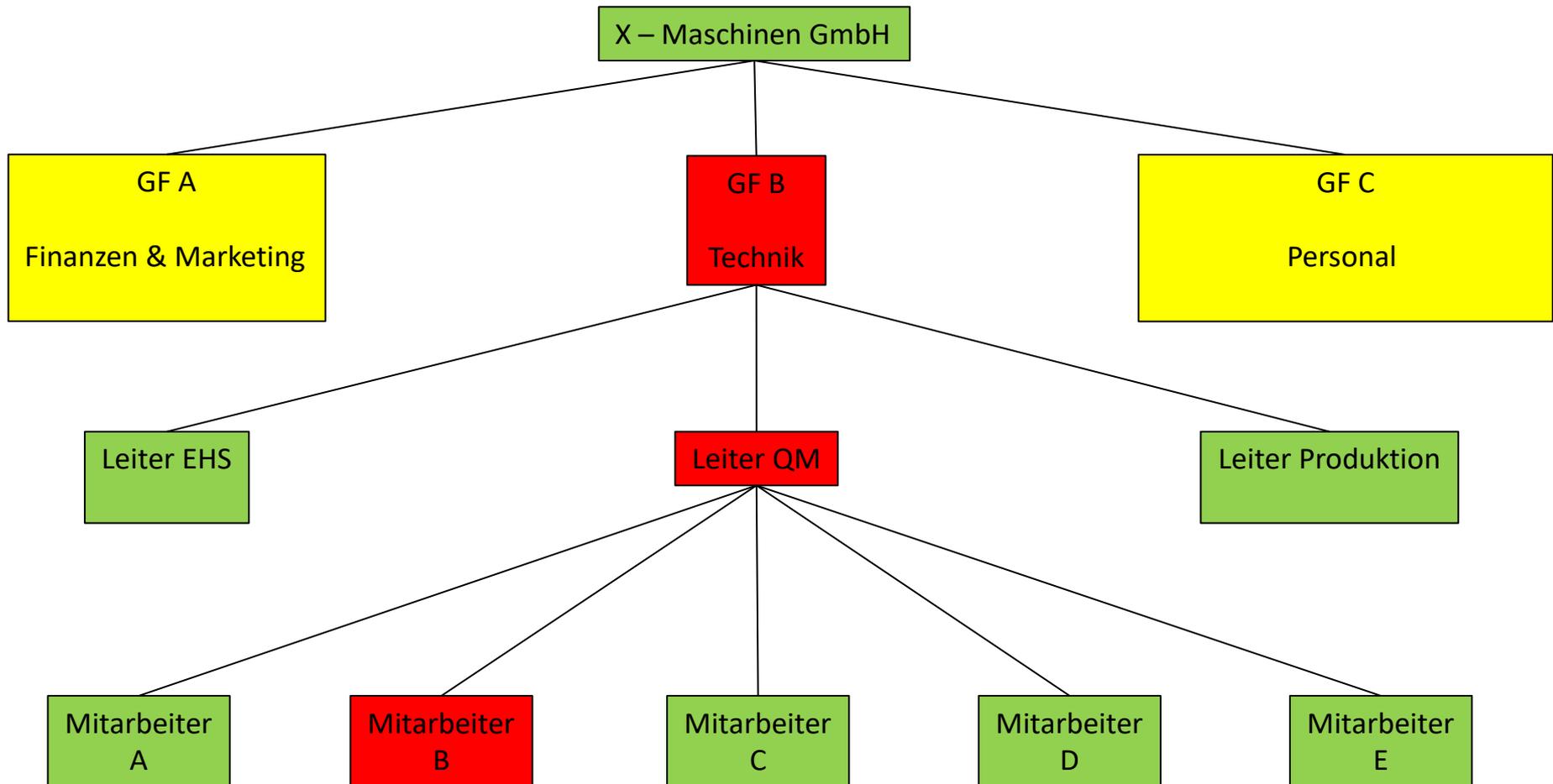
C. CE-Verantwortlicher im Unternehmen



Beispielsfall

Ein asiatischer Produzent von Unterhaltungselektronik (X-GmbH) liefert einen Digital-Receiver an die Y-GmbH mit Sitz in Deutschland (Importeur). Die Maschine verfügt nicht über den erforderlichen Sicherheitsstandard nach der Niederspannungs-Richtlinie, obwohl der Produzent dies vertraglich zusichert. Die Y-GmbH erstellt eine Konformitätserklärung in eigenem Namen, der Mitarbeiter M unterzeichnet diese. Ein Verbraucher erleidet bei Gebrauch einen tödlichen Stromschlag. Die unterbliebene Einhaltung der Niederspannungs-Richtlinie ist kausal für die tödliche Verletzung. Gegen wen ermittelt die zuständige Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Tötung?

C. CE-Verantwortlicher im Unternehmen



C. CE-Verantwortlicher im Unternehmen - Pflichtendelegation

Das Delegieren von Aufgaben bewirkt eine Verlagerung der strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn es folgenden Anforderungen entspricht:

- ▶ Es muss **klar und eindeutig** delegiert werden.
- ▶ Es darf nur auf **geeignete Personen** delegiert werden.
- ▶ Der Delegationsempfänger darf weder **überlastet** noch **überfordert** werden.
- ▶ Der Delegationsempfänger muss **organisatorisch und finanziell** in die Lage versetzt werden, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und muss dazu mit den notwendigen **Kompetenzen** ausgestattet werden.

- ▶ Der Delegierende muss **kontrollieren**, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.
- ▶ Der Delegierende muss **bei akutem Anlass selber eingreifen**.

= „Restverantwortung“

Alle Forderungen müssen (kumulativ) erfüllt sein.

Sonst kann eine **Organisationsschuld** des Delegierenden vorliegen, und er selber kann bestraft werden, wenn die mangelnde Organisation zu einer Ordnungswidrigkeit/Straftat führt (Kausalität).

C. CE-Verantwortlicher im Unternehmen

III. Handlungsempfehlungen zur Risikobeherrschung

- Prüfung, welche Rechtsvorschriften auf welche Produkte Anwendung finden (**Produktcluster** erstellen)
- Erstellen einer **Gesetzesmatrix** bzgl. der Anwendbarkeit relevanter Rechtsvorschriften für die Produktcluster
- Beurteilen welcher **Wirtschaftsakteur** man in Bezug auf das jeweilige Produktcluster und den zugrunde liegenden Rechtsakt ist
- Erstellung eines **Pflichtenkatalogs** bzgl. der bestehenden Pflichten einzelner Wirtschaftsakteure, Kennzeichnungs- und Informationspflichten etc.
- Vertragsgestaltung, bspw. durch Einfügen einer **Produktklausel** im Rahmen von Lieferverträgen
- Achtung! ÖR-Verantwortung kann zivilvertraglich grds. nicht übertragen werden

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

- Wettbewerbsrechtliches Vorgehen anderer Marktteilnehmer, bspw. über **§ 3a UWG**:

„Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.“

- ➔ Die verletzte Norm muss zumindest eine sekundäre wettbewerbsbezogene Schutzfunktion haben, d.h. sie muss gleiche rechtliche Voraussetzungen für die auf dem Markt tätigen Mitbewerber schaffen.

- Besonders relevant ist weiterhin **§ 5a Abs. 2 UWG**:

*„Unlauter handelt, wer (...) dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält,
1. die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und
2. deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“*

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.03.2015 – 6 U 218/14

Sachverhalt

- Den von einem Vertreiber angebotenen Kopfhörern fehlt die gemäß § 12 ElektroStoffV erforderliche CE-Kennzeichnung

Entscheidungsgründe

- Gericht sieht Bereitstellungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG als erfüllt
- Vertreiber hat Prüfpflichten des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ElektroStoffV verletzt
- Diese Prüfpflicht konkretisiert den allgemeinen Sorgfaltsmaßstab aus § 8 Abs. 1 Satz 1 ElektroStoffV

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.03.2015 – 6 U 218/14

Entscheidungsgründe

*„Da für einen Vertreiber naturgemäß nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob die von ihm bereitgestellten Geräte diese Höchstgrenzen einhalten, erlegt § 8 I 1 ElektroStoffV den **Vertreibern grundsätzlich nur eine eingeschränkte, nämlich an der erforderlichen Sorgfalt orientierte Prüfungspflicht** auf... Gegen diese Pflicht hat die Antragsgegnerin verstoßen, da sie den beanstandeten Kopfhörer nicht auf das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung hin überprüft hat.“*

- Darüber hinaus ist der vorgeworfene Verstoß auch wettbewerbsrechtlich relevant:

„Bietet ein Händler Elektrogeräte ohne die gesetzlich vorgeschriebene CE-Kennzeichnung an, begründet dies den Vorwurf unlauteren Verhaltens sowohl unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen § 4 Nr. 11 UWG als auch unter dem Gesichtspunkt der Vorenthaltung wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2, 4 UWG).“

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

OLG Köln, Urteil vom 28.07.2017 – 6 U 163/16

Sachverhalt

- Kläger erwarb im Oktober 2015 vom Beklagten (Testkauf) eine LED-Lampe, die auf dem Lampenkörper und der Fassung keine CE-Kennzeichnung aufweist
- Die CE-Kennzeichnung befand sich allein auf der dazugehörigen Verpackung
- Der Kläger macht wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche nach §§ 8, 3, 3a und 5a UWG geltend
- Der Beklagte vertritt die Auffassung sich gesetzestreu verhalten zu haben; als Händler habe er nur das „Ob“ der CE-Kennzeichnung zu prüfen
- LG hat die Klage mit Hinweis auf die nur eingeschränkten Prüfpflichten des Beklagten als Händler abgewiesen
- Kläger verfolgt das Unterlassungsbegehren weiter und stützt es u.a. auf die 1. ProdSV, das EMVG und die ElektrostoffV

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

OLG Köln, Urteil vom 28.07.2017 – 6 U 163/16

Entscheidungsgründe

- Die zulässige Berufung ist unbegründet
- Dass die CE-Kennzeichnung im vorliegenden Fall zur recht verwendet wird, allerdings nicht den formellen Anforderungen genügt ist unstrittig
- Unstrittig ist zudem, dass die CE-Kennzeichnung - wie gesetzlich vorgeschrieben – auf der LED-Lampe selbst hätte angebracht werden können
- Das eine vollständige unterbliebene Kontrolle, ob eine erforderliche CE-Kennzeichnung vorhanden ist, wettbewerbswidrig ist, ist obergerichtlich geklärt, vgl. OLG Frankfurt a.M.
- Der Beklagte ist jedoch nicht verpflichtet, den richtigen Anbringungsort der CE-Kennzeichnung zu überprüfen, weil sich dies auch nicht in jedem Fall ohne Weiteres beantworten lässt
- Der Händler unterliegt nur einer eingeschränkten, an der erforderlichen Sorgfalt orientierten Prüfpflicht; insoweit ist zu überprüfen, dass eine CE-kennzeichnung vorhanden ist, nicht aber, ob diese zu Recht erfolgt ist

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

LG Stuttgart, Urteil vom 10.04.2012 – 26 O 466/10

Sachverhalt

- Kläger (Berufsgenossenschaft/Unfallversicherer der P-GmbH) macht aus übergegangenem Recht Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte geltend
- Beklagte ist ein Maschinenbauunternehmen und stellt u.a. Fenster- und Futterstoffeinklebmaschinen her
- Eine solche Maschine hatte die Beklagte am 16.8.2006 an die P-GmbH geliefert; EG-Konformitätserklärung, u.a. bezogen auf die Maschinen-Richtlinie und EN 1010 liegen vor
- Mitarbeiter der Beklagten erleidet Arbeitsunfall bei Reinigung der Maschine am 12.10.2006; ein Lappen war auf das sog. Mitnahmeband gefallen; Mitarbeiter griff reflexartig nach dem Lappen -> Hand wurde vom Mitnahmeband, das in die Walze läuft, eingezogen
- Kläger macht geltend, der Unfall sei durch eine fehlerhafte Konstruktion der Maschine verursacht worden

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

LG Stuttgart, Urteil vom 10.04.2012 – 26 O 466/10

Entscheidungsgründe

- Klage auf Grundlage des ProdHaftG hat Erfolg; die Maschine verstieß **konstruktionsbedingt** gegen „gesetzliche“ Sicherheitsbedingungen; „Augenblicksversagen“ des Mitarbeiter führt zu einem Mitverschulden von 1/3
- Hersteller von Maschinen **mit großem Gefährdungspotential** sind verpflichtet, durch Konstruktion und Benutzerinformation alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich aus der Benutzung der Maschine ggfs. ergebende Gefahren abzuwehren
- Für diese Produktionssicherheit ist neben den Erwartungen der Verbraucher der jeweilige Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik maßgeblich
- Fehlen bei einer Maschine die aus EG-Recht (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) in das GPSG/ ProdSG übernommene Anforderungen, zum Beispiel die zuverlässige Überwachung einer gefährlichen Betriebsart (Bandgeschwindigkeit im Tipp-Betrieb) trotz abgegebener Konformitätserklärung, so ist die Maschine fehlerhaft im Sinn des ProdHaftG
- Anforderungen der Maschinen-Richtlinie und der EN 1010 konkretisieren **als Mindeststandard** den Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

LG Mönchengladbach, Urt. v. 17.06.2015 - Fehlende CE-Kennzeichnung als Sachmangel

1. Sachverhalt

- Kläger hatte den Beklagten mit dem Bau einer Terrassenüberdachung beauftragt
- Die verwendeten Bauprodukte waren weder mit dem CE-Zeichen noch mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet

2. Entscheidungsgründe

- Verwendung von Bauteilen, die weder mit dem CE-Zeichen noch mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind, **stellt einen werkvertraglichen Mangel dar**
- Kennzeichnung der verwendeten Bauprodukte ist Voraussetzung für Genehmigungsfähigkeit der Bauleistung
- **Unerheblich ist, dass das Produkt an sich die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllt!!**
- Unerheblich ist auch, ob Behörde tatsächlich einschreitet, da fehlende Kennzeichnung insbesondere im Falle der Weiterveräußerung ein „unkalkulierbares Risiko“ darstellt

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

Fehlende CE-Kennzeichnung als Sachmangel

- Urteil des LG Mönchengladbach ist auf **kaufvertragliche Konstellationen übertragbar** – Fehlt hier eine rechtlich erforderliche CE-Kennzeichnung verbieten die einschlägigen CE-Rechtsakte bspw. regelmäßig die weitere Bereitstellung auf dem Markt. Ggf. ist eine andere Bewertung vorzunehmen, wenn das Produkt schon beim Endnutzer angekommen ist (AG Frankfurt/Main, Ur. v. 05.07.2011– 31 C 635/11)
- **§ 377 HGB** ist auch hier ein möglicher Einwand des Verkäufers beim Handelskauf, soweit der Verkäufer nicht arglistig handelt, vgl. § 377 Abs. 5 HGB
- Zudem ist der Käufer als Vertreiber regelmäßig verpflichtet, zu prüfen, ob die erforderliche CE-Kennzeichnung vorhanden ist, vgl. bspw. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der 1. ProdSV oder OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.03.2015 – 6 U 218/14 zur ElektrodstoffV
- Neue Regelung zum Aufwendungsersatz für Ein- und Ausbaurkosten im Falle mangelhafter Produkte (§ 439 Abs. 3 BGB n.F.) – **Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufvertraglichen Mängelhaftung**
- Regelung zum sog. „Unternehmerregress“ (bisher nur für B2C) jetzt allgemein in § 445a BGB und § 445b BGB auch für B2B-Konstellationen

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

Fehlende CE-Kennzeichnung als Sachmangel – Gesetz (...) zur Änderung der kaufvertraglichen Mängelhaftung

- § 439 Abs. 3 BGB n.F.:

*„Hat der Käufer die **mangelhafte Sache** gemäß ihrer Art und ihrem **Verwendungszweck** in eine andere Sache **eingebaut oder an eine andere Sache angebracht**, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die **erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.“***

D. CE-Kennzeichnung – Aktuelle Rechtsprechung

Fehlende CE-Kennzeichnung als Sachmangel – Gesetz (...) zur Änderung der kaufvertraglichen Mängelhaftung

- § 445a BGB n.F. - Rückgriff des Verkäufers

*„(1) Der Verkäufer kann **beim Verkauf einer neu hergestellten Sache** von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), **Ersatz der Aufwendungen** verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475 Absatz 4 und 6 **zu tragen hatte**, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel **bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden** war.*

(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Jens Nusser, LL.M. (Environmental Law)

KOPP-ASSENMACHER & NUSSER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
10117 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 450 86 55 – 21
Fax +49 (0) 30 / 450 86 55 – 11
nusser@kn-law.de
www.kn-law.de